

# **Satzung für die Jugendfeuerwehren**

## **der Gemeinde Fürth/Odw.**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.1998 (GVBl. 1998 I S. 562) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth/Odenwald am **21.08.2000** folgende

### **Satzung (Jugendfeuerwehrsatzung)**

beschlossen.

#### **1. Namen, Wesen, Aufsicht**

- 1.1 Die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Fürth sind die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehr. Sie gehören somit auch der Kreis-Jugendfeuerwehr Bergstraße, der hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehren sind laut Feuerwehrsatzung der Gemeinde Fürth ein freiwilliger Zusammenschluß von Jugendlichen; sie gestalten ihre Jugendarbeit als selbständige Jugendabteilung innerhalb der Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- 1.3 Die Jugendfeuerwehren unterstehen gemäß § 15 und § 19 BrSHG des jeweiligen Wehrführers, der sich des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- 1.4 Leiter der Jugendfeuerwehr ist der Jugendfeuerwehrwart. Er muß das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### **2. Aufgaben und Ziele**

- 2.1 die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Feuerwehr mit Schulung und Ausbildung.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- 2.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten muß vorliegen.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuß im Einvernehmen mit dem Wehrführer.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei Ihrem Eintritt einen Mitgliedausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

### **4. Rechte und Pflichten**

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
  - 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken.
  - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden und
  - 4.1.3 die Organe zu wählen.
- 4.2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
  - 4.2.1 an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
  - 4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
  - 4.2.3 die Kameradschaft und das Gruppenleben zu pflegen und zu fördern.

### **5. Ordnungsmaßnahmen**

- 5.1. Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.
- 5.2. Ordnungsmaßnahmen werden nach Beratung im Jugendausschuß vom Jugendfeuerwehrwart verfügt, der Ausschluß aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluß des Jugendausschusses im Benehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart vom Wehrführer der Feuerwehr ausgesprochen.
- 5.3. Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muß spätestens 4 Wochen nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich bei Leiter der Feuerwehr eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

### **6. Verlust der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt:
  - 6.1.1 bei einem Wechsel des Wohnsitzes (Gemeinde)
  - 6.1.2 durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten,
  - 6.1.3 auf Wunsch des Mitgliedes oder
  - 6.1.4 durch Ausschluß

## **7. Organe**

- 7.1 Organe der Jugendfeuerwehr sind
  - 7.1.1 die Mitgliederversammlung
  - 7.1.2 der Jugendausschuß

## **8. Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern / Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt.
  - 8.3.1 Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder anwesend, so muß innerhalb von 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung eingeladen und durchgeführt werden die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Angehörigen der Jugendfeuerwehr beschlußfähig ist.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 8.4.1 Jährliche Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer.
  - 8.4.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen.
  - 8.4.3 Genehmigung des Jahresberichtes und Kassenberichtes.
  - 8.4.4 Entlastung des Kassenwartes und des Jugendausschusses.
  - 8.4.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge.
  - 8.4.6 Verabschiedung des Dienstplanes.
  - 8.4.7 Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge.

## **9. Jugendausschuß**

- 9.1 Der Jugendausschuß (außer dem Jugendfeuerwehrwart) wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 9.2 Der Jugendausschuß setzt sich zusammen aus:
  - 9.2.1 dem Jugendfeuerwehrwart,
  - 9.2.2 dem Gruppenleiter
  - 9.2.3 dem Sprecher,
  - 9.2.4 dem Schriftwart,
  - 9.2.5 dem Kassenwart sowie
  - 9.2.6 den Beisitzern.
- 9.3 Der Jugendausschuß hat folgende Aufgaben:
  - 9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - 9.3.2 Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
  - 9.3.3 Vorschläge von Ordnungsmaßnahmen,
  - 9.3.4 Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit.

## **10. Jugendfeuerwehrwart**

- 10.1 Der Jugendfeuerwehrwart muß Mitglied der Einsatzabteilung sein, einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule abgelegt, sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen, den Gruppenleiterausweis der Hessischen Jugendfeuerwehr zu erhalten. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
- 10.2 Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall einer/oder der Gruppenleiter, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- 10.3 Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuß.
- 10.4 Der Jugendfeuerwehrwart wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr vom Wehrführer auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.

## **11. Gemeindejugendfeuerwehrwart**

- 11.1 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart koordiniert die Aufgaben der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Fürth und ist Mitglied im Wehrführerausschuß. Er untersteht direkt dem Gemeindebrandinspektor.
- 11.2 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart wird vom Gemeindebrandinspektor -im Einvernehmen mit den Jugendfeuerwehrwarten- auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.
- 11.3 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart kann sich von einem Jugendfeuerwart vertreten lassen

## **12. Gruppenleiter**

- 12.1 Der Gruppenleiter unterstützt den Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er muß das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollte nicht älter als 35 Jahre sein.

## **13. Gruppensprecher**

- 13.1 Der Gruppensprecher vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr im Jugendausschuß.

## **14. Schriftführung**

- 14.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftwartes. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.
- 14.2 Das Mitgliederverzeichnis muß außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmegesuch), das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

- 14.3 Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen.

## **15. Kassenwesen**

- 15.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen vom Verein, der Gemeinde oder Schenkungen Dritter erhöht. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Kassenwart, Zahlungen bedürfen der Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes.
- 15.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 15.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

## **16. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung**

- 16.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens 9 Mitglieder betragen. Bei Überschreitung der Gruppenstärke kann für jede Gruppe ein Gruppenleiter verantwortlich sein.
- 16.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und (im Übungsdienst) entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des Hessischen Ministers des Innern, die Bekleidung und Ausrüstung von der Gemeinde kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendabteilung sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Feuerwehr zurückzugeben.

## **17. Ausbildung, Jugendarbeit**

- 17.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- 17.2 Die Jugendbildungsarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapieres der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6 – 52 m 0605, BGBl. I S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister.
- 17.3 Der Dienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden und dem Wehrführer zu genehmigen. Es ist dabei Wert auf die Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.

## **18. Soziale Absicherung**

- 18.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr beim Hess. Gemeinde- Unfallversicherungsverband versichert.

- 18.2 Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

## **19. Übernahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr**

- 19.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahr in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- 19.2 Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist bis zum 25. Lebensjahr in begründeten Fällen möglich.
- 19.3 Bei Wohnsitzwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr, der vom Wehrführer der Feuerwehr ausgestellt wird.

## **20. Schlußbestimmung**

- 19.1 Die Satzung wurde am 25.04.2000 vom Wehrführerausschuß beschlossen.
- 19.2 Die Satzung wurde am 21.08.2000 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth/Odw. beschlossen und tritt am 01.11.2000 in Kraft.

Fürth/Odenwald, 22.08.2000

Für den Gemeindevorstand:

Gottfried Schneider  
B ü r g e r m e i s t e r